

Als die Schweiz zum weltweiten Rechtsvorbild wurde

Autor(en): **Schlegel, Johann Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **178 (2012)**

Heft 10

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-309678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Als die Schweiz zum weltweiten Rechtsvorbild wurde

Vor 100 Jahren, am 1. Januar 1912, trat nach einem genialen Entwurf des Schweizer Juristen, Gelehrten und Rechtsprofessors Eugen Huber das erste, für die ganze Schweiz verbindliche Zivilgesetzbuch, kurz, das ZGB, in Kraft. Nie war die Abwicklung eines Gesetzgebungsverfahrens mit einer so grossen Anteilnahme des Volkes verfolgt worden, und nie hatte schweizerisches Recht einen derartigen weltweiten Einfluss auf das Recht zahlreicher anderer Völker.

Johann Ulrich Schlegel

Im 19. Jahrhundert herrschte in der Schweiz, auch nach der Gründung des modernen Bundesstaates von 1848, noch von Kanton zu Kanton ein anderes Recht. Eine Vereinheitlichung wurde immer dringlicher. Endlich hatte die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 Signalwirkung. Der Bund erhielt umfassende Gesetzgebungskompetenzen. Als erstes benötigten der aufstrebende Handel, die Industrie und der Verkehr ein einheitliches Recht. So trat 1883 das Obligationenrecht (OR) für die ganze Schweiz in Kraft. Es wurde Bestandteil des Zivilgesetzbuches. Genau dieses harrte aber noch der Erarbeitung. Und vor allem: Näher am Herzen als Handel, Verkehr und Industrie liegen dem Menschen sei-

ne ganz persönlichen Anliegen wie Mündigkeit, Rechtsfähigkeit, Verwandtschaft, Erbrecht und Besitz oder Eigentum. Diese Tatsache erklärt die nie zuvor derart erlebte, aufwühlende, kämpferische und erregte Gesetzesdebatte, welche das Volk von den Zeitungsartikeln bis hin zu den Stammtischen ergriff.

Rechtsanliegen sind im guten Staat dadurch gekennzeichnet, dass sie lebensnah, praktisch und gemeinverständlich sind. Diese Voraussetzung ist ein hohes Gut jeder sauberen Rechtsentwicklung, und sie ist in ihrer zeitlosen Klassizität bis

auf den grossen antiken Staatsmann und Gesetzgeber Solon zurückzuführen.

Damit gelangen wir zum interessantesten Punkt einer tatsächlich ebenfalls klassischen Rechtsentwicklung in der Schweiz. Nicht ein sich verzettelndes, gruppendynamisches Supergremium, ein demokratieähnlicher Klub, sollte den grossen Wurf einer Privatrechtsgesetzgebung, das

ZGB, machen, sondern gerade ein selbständiger, einzelner Autor und Chef. Und eben dieser einzelne Autor wurde Eugen Huber.

Natürlich musste auch Huber darauf achten, dass sein Werk am Ende dem Volk entsprach. Unweigerlich kam der demokratische Zeitpunkt, wo sein Gesetzbuch das Parlament passieren musste und ein Referendum des Volkes sich nicht aufdrängen und sein Schaffen zu Fall bringen durfte. Genau in diesem

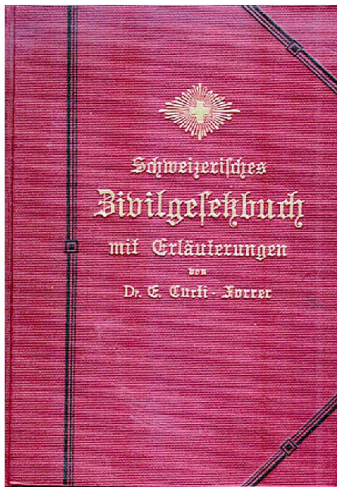
Punkt erwies sich neben der Fachkompetenz auch die hohe politische Kompetenz des Professors.

Er schrieb das Gesetz, 977 Artikel umfassend, übersichtlich und so, dass es auch dem Laien verständlich ist. Es besteht aus den vier Teilen Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht. Zudem enthält es eine weltberühmt gewordene Einleitung sowie am Schluss Anwendungs- und Einführungsbestimmungen. Die Sprache ist einfach und klar, und die Artikel sind sauber und das heisst eben auch kurz gefasst. Huber vermied Fremd-

wörter. Er schaute, um es mit Martin Luther zu formulieren, dem Volk aufs Maul. Dies zeigt sich etwa darin, wenn er von «Haus und Hof» (Art. 710), von «Heirat macht mündig» (Art. 14) oder von «Rat und Tat» (Art. 161) spricht.

Die Artikel 1 und 2 der erwähnten Einleitung erregten weltweites Aufsehen: weil er die richterliche Rechtsfindung klar festlegte, ebenso die Ausübung eines Rechtes nach Treu und Glauben, womit er dem offensichtlichen Rechtsmissbrauch eine deutliche Absage erteilte. Hubers Absage an falsche Buchstabengerechtigkeit wurde zum revolutionären Feuerzeichen weltweit. So liegt auf der Hand, dass das ZGB zu einem Klassiker der Rechtsfindung wurde. Und es liegt auch auf der Hand, dass es sowohl die Hürde des Parlaments als auch jene einer möglichen Opposition des Volkes via Referendum relativ reibungslos nahm.

Länder wie Peru, Albanien, China, Polen, Rumänien und Bulgarien haben Teile des ZGB übernommen. Nachahmungen, und zwar wiederum im Familienrecht, fanden sich in Lettland, Estland, Litauen und der Tschechoslowakei. Besonders interessant ist die Tatsache, dass in einer mehrheitlich ganz anderen Kultur wie der Türkei, von wenigen Änderungen abgesehen, das gesamte ZGB direkt übernommen wurde. ■



ZGB in einer frühen Ausgabe.

Bild: Dr. Johann Ulrich Schlegel



Johann Ulrich Schlegel
Dr. phil. et lic.iur.
Militärpublizist
8049 Zürich